

# **Satzung des Kreisjugendrings Ortenau e.V.**

## **Grundgedanke (Präambel)**

Kinder- und Jugendhilfe ist als wertvolle zukunftsbezogene und gesamtgesellschaftliche Investition zu betrachten.

Den Kindern und Jugendlichen muss das Recht eingeräumt werden, einen eigenen und verantwortlichen Beitrag zur Gestaltung unserer Gesellschaft in Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit einzubringen.

Hierzu müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es jungen Menschen ermöglicht, sich bei Fragen, die Jugendpolitik, Jugendarbeit und Zukunft betreffen, aktiv zu beteiligen.

Der Kreisjugendring Ortenau übernimmt Verantwortung und unterstützt mit seiner Arbeit dieses Vorhaben.

Er ist eine auf freiwillige Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft von im Ortenaukreis jugendpflegerisch tätigen Jugendverbänden, örtlichen Jugendringen und sonstigen Jugendorganisationen sowie Jugendinitiativen.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

Der Kreisjugendring Ortenau e.V. mit Sitz in Offenburg verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Kreisjugendring Ortenau e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung des gegenseitiges Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der jungen Generation durch Erfahrungsaustausch und gemeinschaftliches Erleben
2. Stärkung junger Menschen zum konstruktiv-kritischen sowie eigenverantwortlichen Denken und Handeln
3. Vertretung und Durchsetzung der Interessen von Kindern und Jugendlichen durch Mitbestimmung gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Gremien
4. Anregung, Planung und Durchführungen von Aktionen und Veranstaltung der Jugendarbeit und Jugendbildung
5. Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung sowie der Jugendarbeit
6. Stellungnahme zu jugendpolitischen Themen durch aktive Öffentlichkeitsarbeit
7. Förderung von interkulturellen und internationalen Begegnungen zur Verständigung der jungen Generation
8. Rassistischen, totalitären und sexistischen Tendenzen entgegenwirken

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Kreisjugendring Ortenau e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisjugendrings. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisjugendrings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Grundlagen**

Der Kreisjugendring Ortenau fördert die Jugendarbeit im Landkreis und entwickelt sie weiter. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Gremien.

Des Weiteren nimmt er die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen wahr, bezieht dazu Stellung und handelt im Interesse der Ortenauer Jugend.

Der Kreisjugendring Ortenau ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er arbeitet auf der Grundlage des freiheitlich demokratischen Grundgesetzes.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Ortenau e.V. ist freiwillig.

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft:

1. Die Antragssteller erkennen die Grundrechte, die Baden-Württembergische Verfassung und die Satzung des Kreisjugendringes Ortenau an
2. Sie müssen öffentlich, überwiegend und in umfassendem Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sein und im Kreisjugendring Ortenau aktiv mitarbeiten
3. Mitglied kann ein Jugendverband, eine Jugendorganisation oder eine Jugendinitiative nur werden, wenn sie im Ortenaukreis mindestens 30 Mitglieder unter 27 Jahren hat und in mindestens 3 der kreisangehörigen Gemeinden beziehungsweise deren Ortsteilen tätig ist. Gehören mehrere Mitglieder derselben Organisation an, so ist § 5 sinngemäß anzuwenden.
4. Antragsteller, die einem Erwachsenenverband angehören, führen ihre Arbeit nach eigener Jugendordnung auf demokratischer Grundlage durch.
5. Offene Formen der Jugendarbeit wie Jugendclubs, Jugendzentren, Freizeitstätten und ähnliches können - sofern sie nach den Grundsätzen dieser Satzung handeln - über eine Arbeitsgemeinschaft (hier AG-Juz) Mitglied im Kreisjugendring Ortenau werden. Dort nehmen sie ihre Vertretung anteilig wahr.
6. Nachgeordnete örtliche Jugendringe
7. Parteipolitische Jugendorganisationen können nicht Mitglied werden.

Beratende Mitglieder:

1. Die Kreisjugendpflege (Vertreter/-in des Landkreises, hier die/der Jugendbeauftragte) hat einen ständigen Sitz in der VV,
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Personen und Gruppierungen aufgenommen werden

Beratende Mitglieder sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3-Mehrheit) kann ihnen eine Stimmberechtigung verliehen werden. Die Ausnahme ist die/der Vertreter/-in des Landkreises.

## § 5

### **Aufnahme, Erlöschen und Ausschluss der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Vorlage der Satzung oder Ordnung des jeweiligen Antragstellers schriftlich zu stellen. Er ist an den Vorstand des Kreisjugendringes Ortenau zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt aus dem Kreisjugendring Ortenau. Er muss schriftlich erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn ein Mitglied sich selbst auflöst oder dieses die Voraussetzungen unter § 4 nicht mehr erfüllt. Die Feststellung trifft die Mitgliederversammlung.
5. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist notwendig.  
Dem Antragsteller und das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 6

### **Organe**

Die Organe des Kreisjugendringes sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

## § 7

### **Die Vollversammlung**

1. Jedes Mitglied entsendet entsprechend Delegierte (siehe Tabelle) und benennt deren stellvertretende Delegierte. Bei Mitgliedsverbänden mit mehr als zwei Delegierten sollte ein/e Delegierte/-r jünger als 23 Jahre alt sein. Die Mitglieder achten darauf, dass die Relation von männlichen und weiblichen in ihrer Organisation durch die Auswahl von männlichen bzw. weiblichen VertreterInnen berücksichtigt ist.

Anzahl der Ortschaften	Anzahl der Delegierten
3 – 10	1
11-20	2
21-30	3
31-40	4
Ab 41	Max. 5

2. Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Die Wahl (Amts) Periode beträgt zwei Jahre. Danach sind die Delegierten neu zu benennen oder zu bestätigen.
3. Die VV ist das oberste Beschlussorgan des Kreisjugendringes. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen zur Arbeit im Sinne der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele. Die Vollversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über die Aufnahme bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 5. Zur Vollversammlung wird mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes per Post durch den Vorstand eingeladen.

Wird von einem Drittel der Delegierten die Einberufung der Vollversammlung beantragt, so beruft der Vorstand innerhalb von 4 Wochen die Vollversammlung ein. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und von der Hälfte der Mitglieder mindestens ein/e Delegierte/-r anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Die Vollversammlung tagt öffentlich.
5. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Die Vollversammlung wählt für die Wahlperiode zwei Delegierte als Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Diese prüfen einmal jährlich die Geschäft- und Wirtschaftsführung des Kreisjugendringes und erstatten darüber in der Vollversammlung Bericht.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens bis zu drei maximal bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Innerhalb des Vorstands werden die Kassenführung und die Schriftführung geregelt.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfordert die Nachwahl für den Rest der Periode auf der nächsten Vollversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Antrag ist eine kollektive Wahl möglich – dies gilt nicht für die 1. und 2. Vorsitzenden und den Kassierer.
4. Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Vollversammlung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine StellvertreterIn.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Anträge für eine Änderung der Satzung sind spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorstand zu verschicken.

## **§ 10**

### **Ausschüsse, Arbeitskreise**

Der Kreisjugendring Ortenau kann zur Organisation seiner Arbeit Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Diese helfen Beschlüsse der Organe umzusetzen. In ihnen arbeiten interessierte Mitglieder mit.

Die Arbeitsgremien beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbstständig und legen ihre Vorschläge der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

Die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen kann nur durch Beschluss der Organe erfolgen. Sie können, müssen aber nicht auf Dauer angelegt sein.

**§ 11**  
**Geschäftsordnung**

Die Organe des Kreisjugendringes Ortenau geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

**§ 12**  
**Auflösung**

Zur Auflösung des Kreisjugendringes Ortenau ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an das Jugendamt des Ortenaukreises. Dieses verpflichtet sich, es ausschließlich für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ..... in Kraft.